

Vom Hersteller bis zum Konsumenten

Grundsätzliche Verantwortlichkeiten beim Umgang mit Chemikalien

Thomas Wimmer

WKÖ

29.01.2010

Überblick

- Einleitung
- Anknüpfungspunkte für Verantwortlichkeiten im Vergleich
- Verantwortlichkeiten gemäß ChemG und REACH-VO
- Fallbeispiele
- Sorgfaltsmaßstab

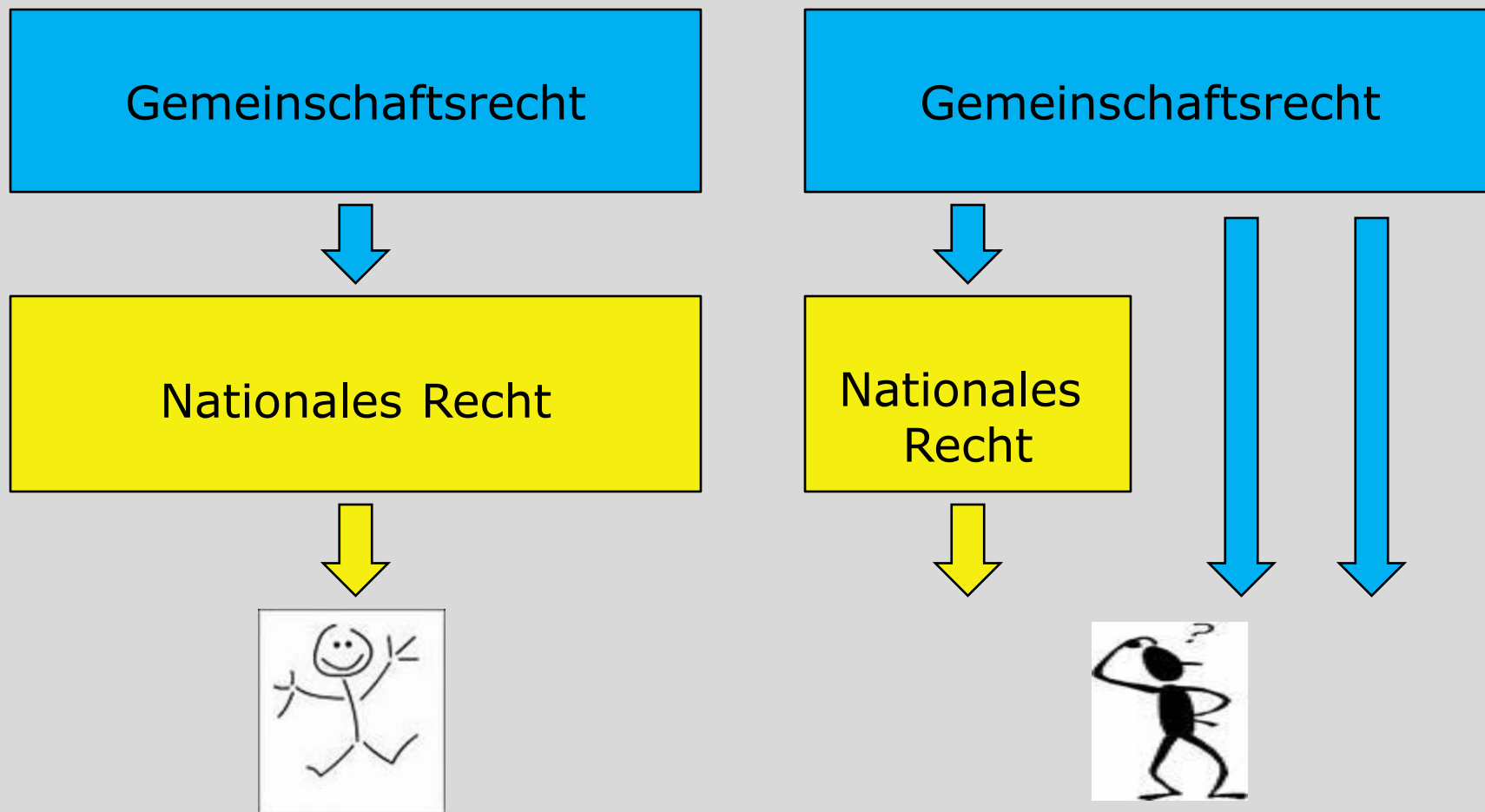
Chemikalienrecht im Umbruch

- Tendenz zu mehr Harmonisierung
- Novellierung des europäischen Chemikalienrechts bestehende Richtlinien durch EU-Verordnungen abgelöst
- Neue Chemikalien-Agentur
- Zunahme der Regelungsdichte

Wirkungen von EU-Verordnungen

- EU-Verordnungen gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat
- Kein zusätzlicher Akt des nationalen Gesetzgebers erforderlich
- Durch EU-Verordnungen werden Rechtsunterworfenen berechtigt und verpflichtet
- Bei Widerspruch mit österreichischen Recht –
Anwendungsvorrang
- Nov ChemG 2009 und REACH-DurchführungsgG –
Rahmenbedingungen für direkt geltende Chemikalienregelungen

Was hat sich für den Unternehmer geändert?



Anknüpfungspunkte für Verantwortlichkeiten

- Verschiedene Rechtsschichten nationaler und direkt geltender gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen mit
 - **unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und**
 - **unterschiedlichen Anknüpfungspunkten**

- Zwei Anknüpfungspunkte für Verantwortlichkeiten:
 - **Tätigkeiten**
 - **Rollen**

Vergleich Tätigkeiten

ChemG

- Einfuhr
- In-Verkehr-Setzen
- Verwenden

REACH-VO

- Einfuhr
- Inverkehrbringen
- Verwendung
- Herstellung

Einfuhr gemäß ChemG oder REACH-VO

- **Einfuhr gemäß ChemG:** *„das Verbringen von Stoffen, Zubereitungen oder Fertigwaren in das Zollgebiet der Gemeinschaft, für die ein anderes Zollverfahren als das Transitverfahren zur Anwendung gelangt“*
- **Einfuhr gemäß REACH-VO:** *„physisches Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft“*

In-Verkehr-Setzen vs Inverkehrbringen

- **In-Verkehr-Setzen gemäß ChemG:** *„das Bereitstellen für Dritte, insbesondere das Vorrätighalten, Anbieten, Feilhalten und Abgeben. Die Einfuhr gilt ebenfalls als In-Verkehr-Setzen im Sinne dieses Bundesgesetzes“*
- **Inverkehrbringen gemäß REACH-VO:** *„entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte oder Bereitstellung für Dritte. Die Einfuhr gilt als Inverkehrbringen“*

Verwenden vs Verwendung

- **Verwenden gemäß ChemG:** *„das Gebrauchen, Verbrauchen, innerbetriebliche Befördern oder Lagern zu anderen Zwecken als zum In-Verkehr-Setzen, das Aufbewahren sowie Be- und Verarbeiten“*
- **Verwendung gemäß REACH-VO:** *„Verarbeiten, Formulieren, Verbrauchen, Lagern, Bereithalten, Behandeln, Abfüllen in Behältnisse, Umfüllen von einem Behältnis in ein anderes, Mischen, Herstellen eines Erzeugnisses oder jeder andere Gebrauch“*

Vergleich Rollen

ChemG

- Hersteller
- Importeur
- Vertreiber

REACH-VO

- Hersteller
- Importeur
- Produzent eines Erzeugnisses
- Händler
- Nachgeschalteter Anwender

Vergleich Hersteller

ChemG

- Hersteller
- Importeur
- Vertreiber

REACH-VO

- Hersteller
- Importeur
- Produzent eines Erzeugnisses
- Händler
- Nachgeschalteter Anwender

Hersteller gemäß ChemG

- **Hersteller gemäß ChemG** ist, „*wer einen Stoff, eine Zubereitung oder eine Fertigware erzeugt, gewinnt, zubereitet oder anfertigt*“
- Stoffhersteller → **Hersteller gemäß REACH-VO**
- Formulierer → **Nachgeschalteter Anwender gemäß REACH-VO**
- Hersteller von Fertigwaren → **Produzent eines Erzeugnisses gemäß REACH-VO**

Vergleich Importeur

ChemG

- Hersteller
- Importeur
- Vertreiber



REACH-VO

- Hersteller
- Importeur
- Produzent eines Erzeugnisses
- Händler
- Nachgeschalteter Anwender

Importeur gemäß ChemG

- **Importeur gemäß ChemG** ist, „*wer einen Stoff, eine Zubereitung oder eine Fertigware in das Zollgebiet der Europäischen Union oder eines EWR-Vertragsstaates verbringt. Wird zur Einfuhr ein Transportunternehmen eingeschaltet, so gilt nicht dieser, sondern der Empfänger als Importeur*“
- **Importeur gemäß REACH-VO** ist, jene „*natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die für die Einfuhr verantwortlich ist*“

Vergleich Vertreiber

ChemG

- Hersteller
- Importeur
- Vertreiber

REACH-VO

-
- Hersteller
 - Importeur
 - Produzent eines Erzeugnisses
 - Händler
 - Nachgeschalteter Anwender
 - Lieferant eines Stoffs, Gemischs oder Erzeugnisses

Vertreiber gemäß ChemG

- Vertreiber gemäß ChemG ist, „*wer einen Stoff, eine Zubereitung oder eine Fertigware in Verkehr setzt*“
- **Lieferant eines Stoffs, Gemischs oder Erzeugnisses**
 - Hersteller, Importeur, nachgeschalteter Anwender oder Händler, der einen Stoff als solchen oder in einem Gemisch oder ein Gemisch in Verkehr bringt
 - Produzent oder Importeur eines Erzeugnisses, Händler oder anderer Akteur der Lieferkette, der das Erzeugnis in Verkehr bringt

Verloren im Begriffsdschungel?

- Teilweise gleiche Begriffe mit unterschiedlicher Bedeutung bzw unterschiedliche Begriffe mit sehr ähnlicher Bedeutung
- **Verwirrung** beim Rechtsanwender
- **Rechtsicherheit nicht förderlich**



Verantwortlichkeiten gemäß ChemG

- § 27 ChemG – keine korrespondierende EU-Vorschrift
- **Verantwortlichkeit gegenüber österreichischen Behörden**
- Vollzugsbereich österreichischer Behörden auf österreichisches Staatsgebiet beschränkt
- Verantwortlicher mit Sitz in Österreich, aber Verfolgung auch in anderen EU-Staaten möglich

Verantwortlichkeiten gemäß ChemG

- Produktbeobachtung
- Nachforschung und Einstufung
- Verpackung
- Kennzeichnung
- Inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Sicherheitsdatenblatt

Verantwortlichkeiten gemäß ChemG

➤ **Volle Verantwortlichkeit:**

- Hersteller
- in der Kennzeichnung aufscheinende Vertreiber
- im Inland niedergelassene Vertreiber, der die Chemikalie in den Geltungsbereich des ChemG verbringt
- jeder In-Verkehr-Setzer, falls kein inländischer Verantwortlicher in der Kennzeichnung angegeben

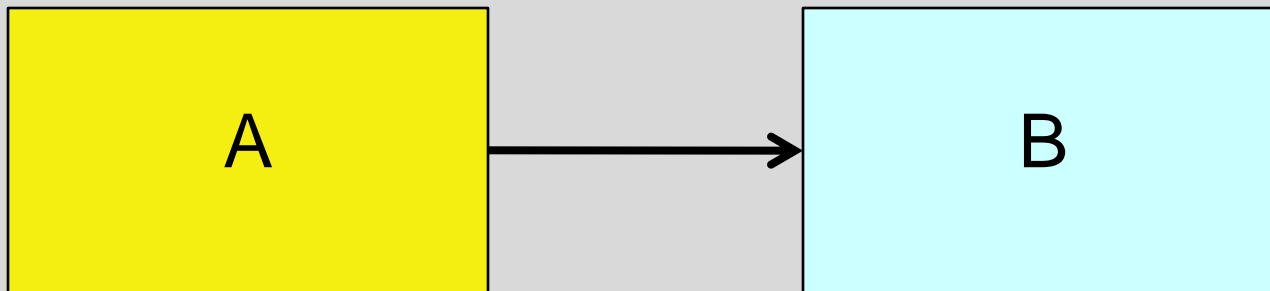
➤ **Eingeschränkte Verantwortlichkeit** für bestimmte Vertreiber

Verantwortlichkeiten gemäß REACH-VO

- Registrierung, Datenteilung, Erstellung Stoffsicherheitsbericht, Informationsweitergabe (Sicherheitsdatenblatt, Informationen gemäß Art 32, Erzeugnisse), Zulassung, Informationsaufbewahrung, Überprüfen der Informationen von Lieferanten, ob eigene Verwendung sicher, Verwendung an Lieferant für Expositionsszenarien melden, Mitteilung an ECHA und Ausarbeitung von eigenem Stoffsicherheitsbericht, Ermitteln und anwenden von RMM, Weiterleiten von Informationen an Lieferant zu RMM und Einstufung, Weiterleiten von Informationen zum sicheren Verwenden an Kunden, Stoffsicherheitsbericht auf aktuellem Stand halten, Überprüfen von Beschränkungs- und Zulassungsbedingungen, Antrag auf Zulassung eines Stoffs für bestimmte Verwendung stellen, Informationsweitergabe in beide Richtungen der Lieferkette, Aktualisierung des Sicherheitsdatenblatts, Informationsweitergabe auch die Lieferkette hinauf...

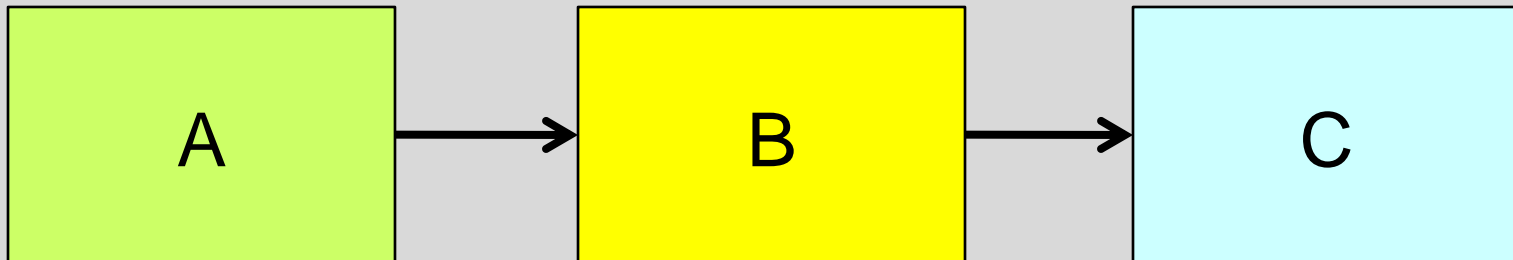
Fall 1

- Firma A mit Sitz in Österreich stellt einen Stoff her und verkauft ihn an die Firma B mit Sitz in Österreich.



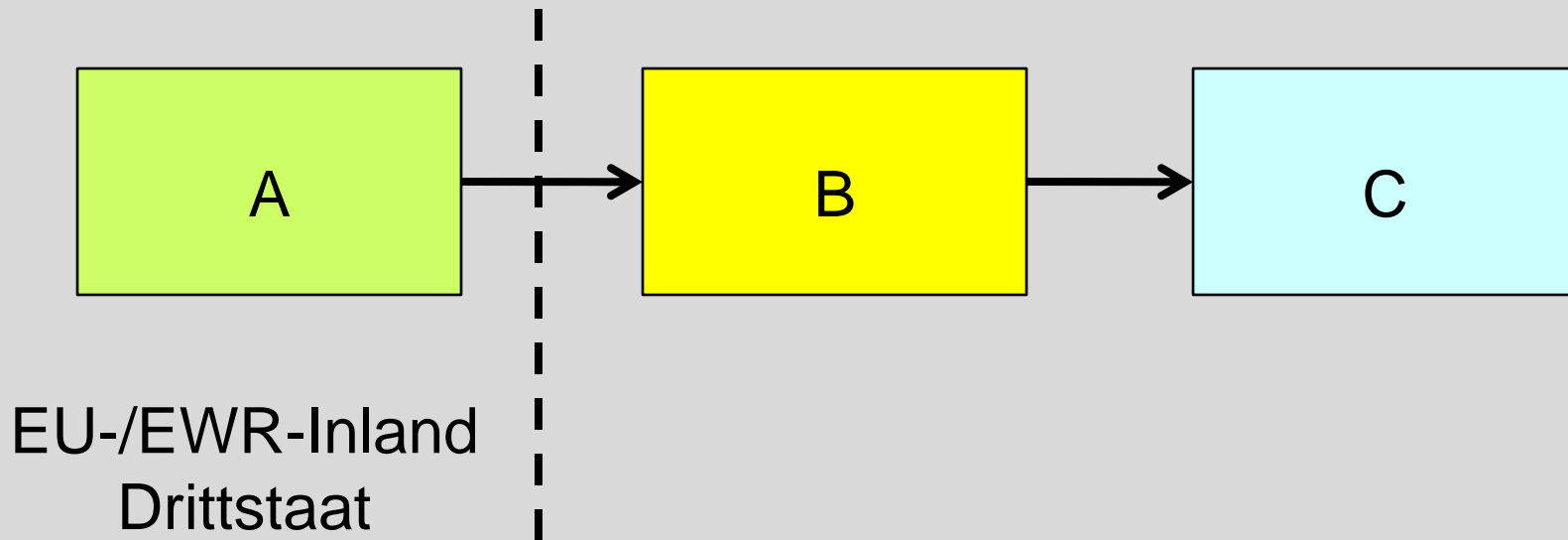
Fall 2

- Firma B mit Sitz in Österreich stellt eine Zubereitung her und verkauft sie an die Firma C mit Sitz in Österreich. Die Chemikalien hat sie von der österreichischen Firma A bezogen.



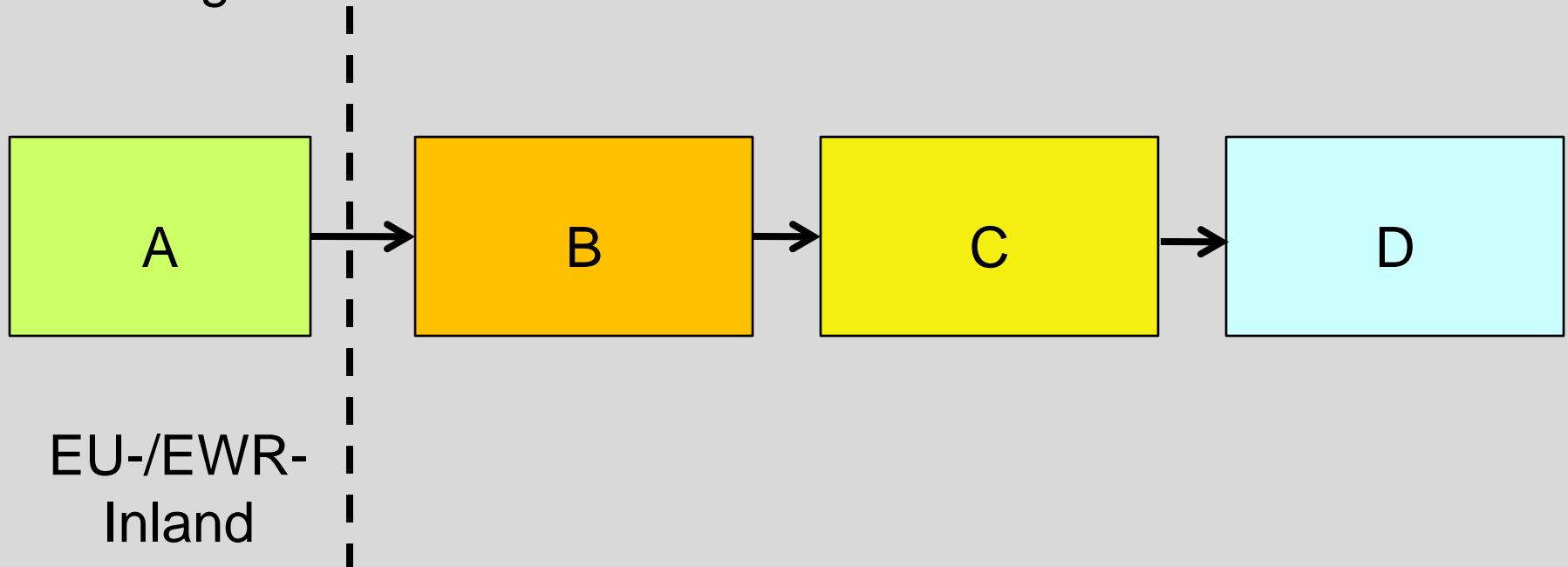
Fall 3

- Firma B mit Sitz in Österreich verkauft Stoffe oder Zubereitungen an die Firma C mit Sitz in Österreich. Die Chemikalien hat sie von der Firma A mit Sitz im EU-/EWR-Inland bezogen.



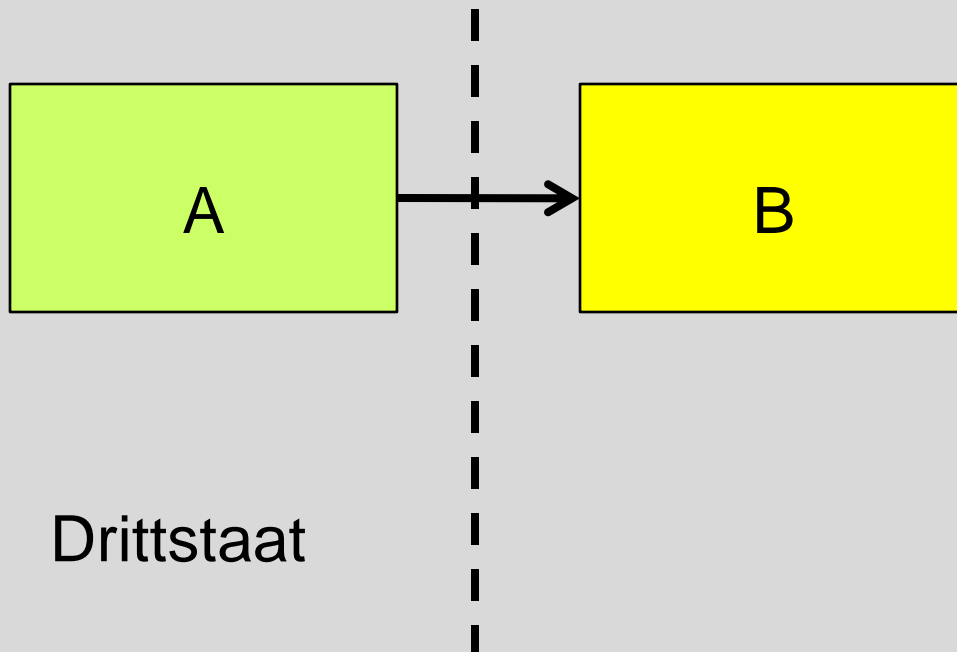
Fall 4

- Firma C mit Sitz in Österreich verkauft Stoffe oder Zubereitungen an die Firma D mit Sitz in Österreich. Die Chemikalien hat sie bei der österreichischen Firma B bezogen.



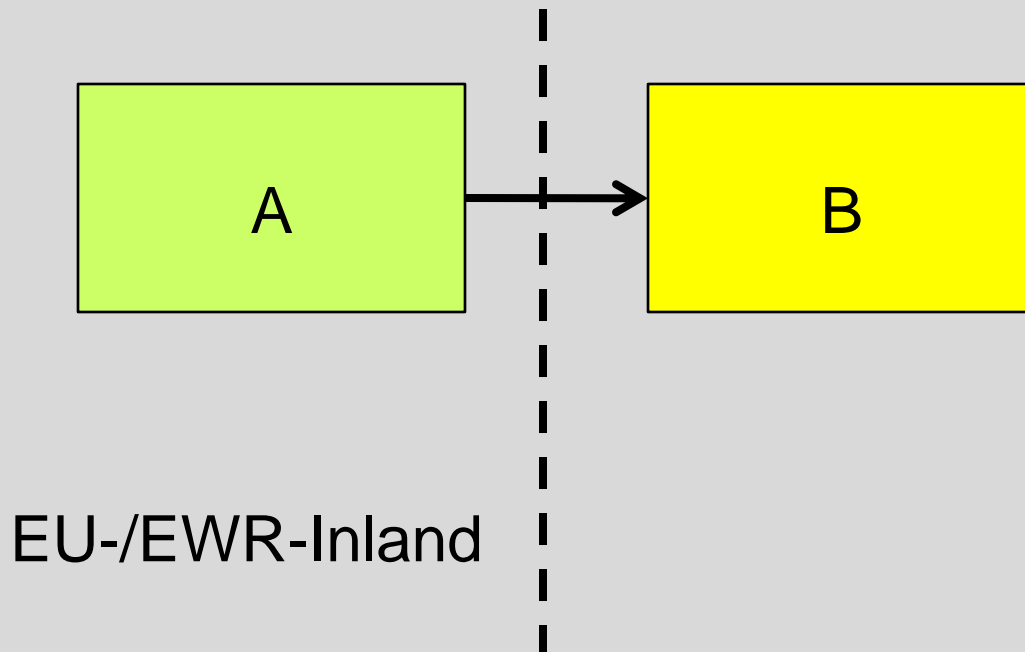
Fall 5

- Firma B mit Sitz in Österreich kauft Stoffe oder Zubereitungen von der Firma A mit Sitz in einem Drittstaat und verbraucht sie in ihrem Betrieb.



Fall 6

- Firma B mit Sitz in Österreich kauft Stoffe oder Zubereitungen von der Firma A mit Sitz im EU-/EWR-Inland und verbraucht sie in ihrem Betrieb.



Sorgfaltsmaßstab

- Alle zum Schutz des Lebens und der Gesundheit sowie zum Schutz der Umwelt **erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen**
- Pflicht sich über die möglichen Risiken der entsprechenden Handlungsweisen soweit zu informieren, wie dies jeweils **zumutbar** ist
- Pflicht sich **entsprechend** dieser Informationen zu **verhalten**

Sorgfaltsmaßstab der Konsumenten

- Niveau und **Zumutbarkeitsgrenze** bei Informationsbeschaffung **unterschiedlich**
- Konsumenten – nur das **sorgfältige Studium der Produktinformationen** und die Einhaltung der Hinweise

Zusammenfassung

- Umbruch im Chemikalienrecht
- Verschiedene Rechtsschichten mit unterschiedlichen Verantwortlichkeiten
- Teilweise gleiche Begriffe, aber mit unterschiedlicher Bedeutung
- Im jeweiligen Fall prüfen welche Verantwortlichkeiten einen konkret treffen
- Unterschiedliche Sorgfaltsniveaus

Vielen Dank!

Thomas Wimmer

A-1010 Wien, Tuchlauben 17

T: +43 1 53437 4035

t.wimmer@schoenherr.at

www.schoenherr.at